



**An die Mitglieder sowie Gastvereine  
des BWHV e.V.**

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 55 Satzung BWHV**

- A.** Beschluss des Präsidiums zur Änderung der Rechtsordnung des BWHV (Zusatzbestimmungen des BWHV zur RO DHB).
- B.** Beschluss des Präsidiums zur Änderung der Schiedsrichterordnung des BWHV (Zusatzbestimmungen des BWHV zur SRO DHB).
- C.** Beschluss des Präsidiums zur Änderung der Spielordnung des BWHV (Zusatzbestimmungen des BWHV zur SpO DHB).
- D.** Beschluss des Präsidiums zur Änderung der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung des BWHV.
- E.** Beschluss des Präsidiums zur Änderung der Geschäftsordnung des BWHV.
- F.** Beschluss des Präsidiums der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Männer, Frauen und Jugend auf Verbands- und Bezirksebene für das Spieljahr 2026/2027.
- G.** Beschluss des Präsidiums der ergänzenden Durchführungsbestimmungen für den Kinderhandball-Spielbetrieb für das Spieljahr 2026/2027.
- H.** Beschluss des Präsidiums zur Aufnahme von Vereinen/Gastvereinen.

Das Präsidium des Baden-Württembergischen Handball-Verbands e.V. hat in seiner Sitzung am 20.06.2026 in Möglingen nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten Beschlüsse gefasst, die hiermit gemäß § 55 der Satzung des BWHV veröffentlicht werden. Die Beschlüsse zu den Zusatzbestimmungen des BWHV zu Ordnungen des DHB, den Ordnungen des BWHV sowie der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Männer, Frauen und Jugend auf Verbands- und Bezirksebene und ergänzende Durchführungsbestimmungen für den Kinderhandball-Spielbetrieb treten mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft, alle andere Beschlüsse treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Beschlüsse zu den Änderungen der Ordnungen sind im Wortlaut kenntlich gemacht (~~Text rot durchgestrichen~~ = Textstreichung; **Text blau fett** = Korrekturen wegen Neufassung der RO DHB; **Text lila fett** = sonstige Änderungen/Ergänzungen per Texteingfügungen).



**A. Rechtsordnung** (Zusatzbestimmungen des BWHV zur RO DHB)

1. § 2 Aufbau der Rechtsinstanzen (~~§ 27~~ § 25 RO DHB)
2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  4. **Sie Die Rechtsinstanzen** entscheiden nach den Bestimmungen der RO DHB und der RO BWHV. Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen in Verfahren, in denen sie selbst, nahe Angehörige oder ihr Verein beteiligt sind, nicht mitwirken.
3. § 3 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen (~~§ 30~~ § 25 RO DHB)

In § 3 Abs. 2 wird Buchstabe c) geändert und folgender Buchstaben i) ergänzt:

- c) für Einsprüche gegen Entscheidungen der Organe, Spielleitenden Stellen/**Spielleitenden Stellen Recht**, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Kommissionen, Ausschüsse) des BWHV,
  - i) **für die Ahndung von Verstößen gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens.**
4. § 4 Spielleitende Stelle Recht  
Abs. 1: Die Spielleitende Stelle Recht i.S. ~~der § des~~ § 1 **Absätze (1) bis (3) und 7 (1)** RO DHB ist zuständig für folgende Entscheidungen:
    - a) Spielabbruch (~~§ 16 (1)~~ § 10 (2) RO DHB)
    - b) Verfahren und Strafen von Spieler und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte (~~§ 17 (1) bis (7)~~ § 13 (1) und (2) RO DHB)
    - c) Weitergehende Bestrafung (~~§ 18 (1)~~ 20 (2) b) RO DHB)
    - d) Spielverlust (~~§ 19 (1) und (2)~~ 15 (1) und (2) RO DHB)
    - e) Spielen ohne Spielberechtigung (~~§ 20~~ § 9 RO DHB)
    - f) Ahndung von Verstößen bei Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist (§ 22(4) § 16 RO DHB)
    - g) Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (~~§ 25 (1)~~ § 18 (1) und (2) RO DHB)
    - h) Antrag auf weitergehende Strafen bzw. sonstige Maßnahmen (~~§ 31 (1) e)~~ § 29 (1) e) RO DHB)
    - i) Vollstreckung (~~§ 61 (1) bis (3), (5) und (6)~~ § 63 (1) bis (3), (5) und (6) RO DHB)
    - j) Wertung oder Neuansetzung . . . -unverändert-
    - k) Ausscheiden . . . -unverändert-
    - l) Wertung . . . -unverändert-
    - m) Anordnung **von Maßnahmen (Spelaufsicht, Aufsicht durch einen technischen Delegierten, Spielwiederholung, Spielergebniskorrektur bei Zählfehlern)**



mit Bestimmung des Kostenträgers (§ 80 (1 a) und (2) a) SpO DHB),

n) Entscheidung über . . . -unverändert-

o) Hallen-~~oder-Platz~~sperre

p) Verstöße . . . -unverändert-

q) ~~Ahndung von Vergehen der SR~~

**für die Ahndung von Verstößen gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens**

Abs. 3 a): ~~§ 45 (1)~~ **§ 24 (1)** RO DHB

Abs. 3b): ~~§ 42 (1) und (4)~~ **§ 41 (1) und (5)** RO DHB

Abs. 5: ~~§ 61~~ **§ 63** RO DHB

5. § 5 Ordnungswidrigkeiten (~~§ 25~~ **§ 18** RO DHB)

Abs. 1: In Ergänzung des ~~§ 25 § 18~~ Rechtsordnung DHB werden **für** weitere **Tatbestände geschaffen, für die Ordnungswidrigkeiten** folgende Geldbußen **und Strafmaßnahmen** verhängt **werden**:

6. Abs. 1, Ziffer 9.

verspätete oder keine Beantwortung der von einem Organ des ~~BHV~~ **BWHV** bzw. seiner Untergliederungen gestellten Fragen bzw. verspätete oder nicht erfolgter Eingang geforderter Meldungen/Unterlagen

25,00 – 250,00

7. Abs. 1, Ziffer 27.

Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarungen der **Technische Voraussetzungen für den elektronischen Spielbericht (SBO)**

20,00 - 500,00

8. Abs. 1, Ziffer 42.

Verstoß wegen der Benutzung von verstärkten Lärminstrumenten **sowie untersagter Musikeinspielung/en während eines laufenden Spiels**

10,00 - 50,00

9. Abs. 1, **Ziffer 48 (neu)**

**Nichtverwendung von regelgerechten Ballgrößen in haftmittelfreien Sporthallen**  
**25,00 – 150,00**

10. Auf ergänzenden Antrag, dessen Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde, erfolgt folgende Ergänzung:

Abs. 1, **Ziffer 49 (neu)**

**Sonstige Verstöße gegen die jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen.**



### 5,00 bis 250,00

11. § 6 Gebühren-, Verwaltungskostenpauschale Auslagenvorschüsse  
§ 44 RO DHB -unverändert-
12. § 7 Bekanntmachung, Vollstreckung  
Abs. 2: §§ 3 und 4 RO ~~BHV~~ BWHV  
Abs. 2: ~~§ 32 RO DHB~~;

## **B. Schiedsrichterordnung** (Zusatzbestimmungen des BWHV zur SRO DHB)

### § 10 Ziffer 10.3.:

Die Ahndung von Verstößen im Verhalten der Schiedsrichter nach Ziffer 10.1 dieser Ordnung sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (~~§ 25 § 18~~ RO DHB), § 5 RO BWHV) erfolgt durch die Spielleitende Stelle Schiedsrichterwesen, die vom Verbandsausschuss Schiedsrichterwesen gebildet wird. § 4 Absätze 3 bis 6 RO BWHV gelten entsprechend. Hält die Spielleitende Stelle Schiedsrichterwesen ihre Strafgewalt nicht für ausreichend, hat sie unverzüglich bei der zuständigen Rechtsinstanz einen Antrag auf weitergehende Bestrafung zu stellen.

### § 13 Zusätzliche Regelungen für den BWHV (zu § 17 SRO DHB)

#### 1. Vereinswechsel

**1.1** Schiedsrichter **und** Jugendhandball-Spielleiter **oder Kinderhandball-Spielleiter** können zu jedem Zeitpunkt einen Vereinswechsel vollziehen. Er gilt dann als vollzogen, wenn das Änderungsformular den Zustimmungserklärungen **der wechselnden Person Schiedsrichters** und des aufnehmenden Vereins **sowie die Kenntnisnahmeerklärung des abgebenden Vereins** der BWHV-Geschäftsstelle vorliegt. ~~Ist der Vereinswechsel vor dem 01.07. eines laufenden Spieljahres vollzogen, zählt der Schiedsrichter zum Schiedsrichtersoll des aufnehmenden Vereins. Ist er zu diesem Zeitpunkt nicht vollzogen, zählt der Schiedsrichter zum Schiedsrichtersoll des abgebenden Vereins. Ist der Vereinswechsel nach dem 01.07. des laufenden Spieljahres vollzogen, kann durch Zustimmung des abgebenden Vereins das Schiedsrichtersoll für das laufende Spieljahr auf den aufnehmenden Verein übertragen werden.~~

### § 14 1.2 Schiedsrichtersoll:

1.2 Jeder Verein/jede Spielgemeinschaft ist zudem verpflichtet, für Mannschaften der männlichen und weiblichen Jugend A und B für den Verbandsspielbetrieb und höherklassig jeweils zwei Schiedsrichter zu stellen. Für Jugendmannschaften unterhalb des Verbandsspielbetriebs **sowie der C-Jugend des Verbandsspielbetriebs** ist jeweils ein Schiedsrichter zu stellen.



**C. Spielordnung** (Zusatzbestimmungen des BWHV zur SpO DHB)

1. § 6 Altersklassen (zu § 37 SpO DHB)

Abs. 3 wird gestrichen:

~~Bei Spielen der Altersklasse der Jugend E und F können mehr als 14 Spieler bzw. Spielerinnen eingesetzt werden.~~

**Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3**

2. § 8 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich (zu § 39 SpO DHB)

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg oder verzichtet eine zur Teilnahme an Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen um den Aufstieg berechtigte Mannschaft auf die Teilnahme an diesen Spielen, dann steht diese Mannschaft als nicht sportlicher Absteiger fest, und es tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft.**

**Kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft aufgrund § 40 Ziff. (3) SpO DHB - nicht aufsteigen oder kann eine zur Teilnahme an Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen um den Aufstieg berechtigte Mannschaft an dieser nicht teilnehmen, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft.**

**Das Nachrücken der nächstplatzierten Mannschaft gilt nur, wenn die Spielklasse aus einer Staffel besteht. Bei zwei und/oder mehr Staffeln wird eine nachrückende Mannschaft in Ausscheidungs- oder Entscheidungsspielen der in den jeweiligen Staffeln gleichrangig platzierten Mannschaften ermittelt. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.**

**Verzichtet eine zur Teilnahme an Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen um den Abstieg berechtigte Mannschaft auf die Teilnahme an diesen Spielen, so ist sie erster Absteiger aus dieser Entscheidung. Es rückt kein sportlicher Absteiger nachrangiger Plätze nach.**

3. § 8 Abs. 4.2 wird wie folgt geändert:

Auf die Zahl der Absteiger ~~der des~~ laufenden/abgelaufenen ~~Spielrunde~~ **Spieljahres** werden solche Mannschaften angerechnet, die

- aus der laufenden ~~Spielbetrieb-Spielsaison~~ **Meisterschaftsrunde** ausscheiden,
- aus der laufenden ~~Spielsaison~~ **Meisterschaftsrunde** ausgeschlossen werden,



- c) während der laufenden **Spielsaison Meisterschaftsrunde** zurückgezogen werden,
  - d) rechtzeitig den Verzicht an der Teilnahme am Spielbetrieb der bisherigen Spielklasse erklären. Der Termin ergibt sich aus den Durchführungsbestimmungen,
  - e) sich nicht fristgerecht für **die das** kommende **Spielrunde Spieljahr** anmelden. Der Termin ergibt sich aus den Durchführungsbestimmungen.
4. § 8 Abs. 4.3 wird wie folgt geändert:  
In allen anderen Fällen wird die Mannschaft auf die Zahl der Absteiger **der** kommenden **Spielrunde Spieljahres** angerechnet.
5. § 12 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele (zu § 44 SpO DHB) wird wie folgt ergänzt:  
Die Bestimmungen über Entscheidungs- bzw. Ausscheidungsspiele gemäß § 44 SpO DHB können **durch die ergänzenden** Durchführungsbestimmungen des BWHV und seiner Untergliederungen festgelegt werden.
6. § 19 Spielbetrieb in den Altersklassen Jugend D, E und F wird geändert:  
Es wird ein Abs. 2 angefügt. Die bisherige Regelung wird Abs. 1, der Beschrieb des § 19 wird neu gefasst.
- § 19 Spielbetrieb ~~in den Altersklassen Jugend D, E und F~~
1. Für die Altersklassen Jugend D, E und F werden nur die Spielformen gemäß den verbindlichen Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im DHB in der jeweils gültigen Fassung ausgetragen.
  2. **Qualifikationsspiele und -turniere auf Verbands- und Bezirksebene sowie zur Regionalliga und Jugend-Bundesliga bilden eine eigenständige, in sich abgeschlossene Spielrunden. Daher wird aufgrund der Ermächtigung des § 55 Abs. 4 SpO DHB für diesen Spielbetrieb folgendes bestimmt:**
    - a) **Das Spielrecht wird für Vereine/Spielgemeinschaften, die mit mehr als einer Mannschaft in derselben Altersklasse an Qualifikationsspielen und -turnieren auf Verbands- und Bezirksebene sowie zur Regionalliga und Jugend-Bundesliga teilnehmen, von deren erstem bis zum letzten Qualifikationsspiel eingeschränkt.**



**b) Die Mannschaften sind von den Vereinen/Spielgemeinschaften als 1., 2., 3., ..., n-te Mannschaft zu bezeichnen. Die Mannschaft mit der niedrigeren Ziffer ist gegenüber der Mannschaft mit der höheren Ziffer jeweils die höhere Mannschaft i.S. des § 55 Abs. 2 SpO DHB.**

7. § 22 Abs. 2 Die Spielleitende Stelle i.S. des ~~§ 1 (1) RO DHB~~ **§ 1 Abs. 1 RO DHB** ist zuständig für sich aus dem Spielbetrieb ergebenden Entscheidungen, soweit nicht die Spielleitende Stelle Recht zuständig ist. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

8. § 23 Verbandsausschuss Spieltechnik (VAST)

Abs. 3.2 wird wie folgt geändert:

je ein Vertreter des Jugendspielbetriebs ~~der~~ der Bezirksjugend oder deren Stellvertreter und *<weiter wie bisher>*

## **D. Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung**

### **§ 16 Gebühren**

#### 1. Spielverlegungen

Die Gebühr (inkl. der gültigen Mehrwertsteuer) für eine Spielverlegung beträgt für alle Mannschaften ~~65,00 €, für eine Spielverlegung, die nur eine uhrzeitliche Änderung zur Folge hat,~~ **35,00 € im Erwachsenen- und Jugendbereich**

- a) bei Änderung von Spieltag und/oder Spielort im Verbandsspielbetrieb 65,00 €,**
- b) bei Änderung von Spieltag und/oder Spielort im Bezirksspielbetrieb 40,00 €,**
- c) bei Verlegung von Uhrzeit und/oder Sportstätte im Verbandsspielbetrieb 35,00 €,**
- d) bei Verlegung von Uhrzeit und/oder Sportstätte im Bezirksspielbetrieb 20,00 €.**

In besonderen Fällen (höhere Gewalt, Lehrgangsmaßnahmen, Mehrfachverlegungen etc.) entscheidet die Spielleitende Stelle über eine ermäßigte oder kostenfreie Verlegung.

### **§ 17 Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Rechtsfällen**

#### 1. Rechtsbehelfsgebühren

1.0	Rechtsbehelfsgebühren	
1.1	bei Einsprüchen gegen Bescheide der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen	25,00 €
1.2	bei Inanspruchnahme des	
1.2.1	Verbandssportgerichts	60,00 €



1.2.2	Verbandsgerichts	120,00 €
<del>1.2.3</del>	<del>bei Rechtsbehelfen zu den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.2 eingelegt von betroffenen Personen</del> <del>oder</del> <del>Kostenübernahmeerklärung des Vereins, bei dem der Betroffene zum Zeitpunkt des Einlegens eines Rechtsbehelfs Mitglied ist</del>	<del>180,00 €</del>
<b>1.3</b>	bei Anträgen <b>zur Inanspruchnahme des</b>	
<b>1.3.1</b>	<b>Verbandssportgerichts</b>	<b>60,00 €</b>
<b>1.3.2</b>	<b>Verbandsgerichts</b>	<b>120,00 €</b>
<b>1.4</b>	Gebühren im Falle des Eintritts in ein laufendes Verfahren nach <del>§ 32</del> <b>§ 31</b> RO DHB <b>beim</b>	
<b>1.4.1</b>	<b>Verbandssportgericht</b>	60,00 €
<b>1.4.2</b>	<b>Verbandsgericht</b>	120,00 €
<b>1.5</b>	bei Beschwerden sowie weiteren Beschwerden gegen	
1.4.1	<del>die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 43 (5) RO DHB</del>	Keine Gebühr, jedoch Auslagenpauschalen wie unter Ziffer 1.3 aufgelistet
1.4.2	<del>die Ablehnung der Beschwerde gegen die Verwerfung eines Antrages oder eines Rechtsbehelfs gemäß § 47 (2) Satz 3 und (3) RO DHB</del>	
1.4.3	<del>die Zurückweisung eines Gesuchs auf Ablehnung von Mitgliedern der Spruchinstanz wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 49 (11) RO DHB</del>	
<b>1.5.1</b>	die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß <del>§ 43 (5)</del> <b>§ 42 (4)</b> RO DHB	Gebührenfrei
<b>1.5.2</b>	die Ablehnung der Beschwerde gegen die Verwerfung eines Antrages oder eines Rechtsbehelfs gemäß <del>§ 47 (2) Satz 3 und (3)</del> <b>§ 43 (2)</b> RO DHB	Gebührenfrei
<b>1.5.3</b>	die Zurückweisung eines Gesuchs auf Ablehnung von Mitgliedern der Spruchinstanz wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 49 (11) RO DHB	Gebührenfrei
<b>1.5.3.1</b>	<b>Verbandssportgericht</b>	<b>15,00 €</b>
<b>1.5.3.2</b>	<b>Verbandsgericht</b>	<b>30,00 €</b>
<b>1.5.4</b>	die Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß <del>§ 62 (4)</del> <b>§ 64 (4)</b> RO DHB	Gebührenfrei
<b>1.5.4.1</b>	<b>Verbandsgericht</b>	<b>30,00 €</b>
<b>1.5.4.2</b>	<b>DHB-Sportgericht/e</b>	<b>375,00 €</b>
<b>1.6</b>	Gnadengesuche gemäß <del>§ 63</del> <b>§ 65</b> RO DHB	Ohne Gebühr
<b>1.7</b>	Auslagenpauschalen der Geschäftsstelle (Verband und Bezirke) für Bekanntmachungen der Entscheidungen der	



<b>1.7.1</b>	Spielleitenden Stelle Recht/Spielleitende Stelle	5,00 €
<b>1.7.2</b>	Rechtsinstanzen	50,00 €
<b>1.7.3</b>	Fallpauschalen Rechtsinstanzen	
<b>1.7.3.1</b>	Vorsitzender	50,00 €
<b>1.7.3.2</b>	Vorsitzender in den Fällen der <del>§§ 47, 57 bis 69</del> <b>§§ 43, 45, 49, 59, 60, 61, 63, 64</b> RO DHB (Beschlüsse des Vorsitzenden)	25,00 €
<b>1.7.3.3</b>	je Beisitzer	30,00 €

## **E. Geschäftsordnung**

§ 7 Abs. 3

Im Übrigen gelten für die Durchführung hybrider/virtueller **Tagungen, Versammlungen und Sitzungen die Bestimmungen** dieser Geschäftsordnung so weit anwendbar.

## **F. Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Männer, Frauen und Jugend auf Verbands- und Bezirksebene für das Spieljahr 2026/2027**

Das Präsidium hat den Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Männer, Frauen und Jugend auf Verbands- und Bezirksebene für das Spieljahr 2026/2027 zugestimmt. Der Wortlaut ist auf der [Homepage](#) des BWHV abrufbar.

## **G. Ergänzende Durchführungsbestimmungen für den Kinderhandball-Spielbetrieb für das Spieljahr 2026/2027**

Das Präsidium hat den ergänzenden Durchführungsbestimmungen für den Kinderhandball-Spielbetrieb für das Spieljahr 2026/2027 zugestimmt. Der Wortlaut ist auf der [Homepage](#) des BWHV abrufbar.

## **H. Aufnahme von Mitgliedern/Gastvereine in den BWHV**

Den Anträgen zur Aufnahme von Mitgliedern/Gastvereinen wurde wie nachstehend aufgeführt durch Beschluss des Präsidiums zugestimmt und den in Klammer genannten Bezirken zugeordnet:

- (1) Mitgliedschaft beim BWHV gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung BWHV:
  - a) HC Hardtwald e.V. (Bezirk Schwarzwald-Rhein)
  - b) Handball Dunnigen e.V. (Bezirk Bodensee-Neckar)



**BWHV**  
Baden-Württembergischer  
Handball-Verband e.V.

- (2) Mitgliedschaft beim BWHV gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung BWHV:
- a) EK Köngen (Bezirk Neckar-Alb)
  - b) CVJM Dußlingen und Stockach e.V. (Bezirk Bodensee-Neckar)

Die geänderten Fassungen der Ordnungen sind ab 01.07.2026 im [Internet](#) abrufbar.

Stuttgart, 29.06.2026

gez.  
Peter Knapp  
Präsident

